

Am 12.11.24 erhielten wir nur teilweise Akteneinsicht. Darauf möchte ich jetzt aber nicht näher eingehen.

Im Zusammenhang mit der Frage an Frau Köhler zum Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren des O-Busausbaus am 12.11. wurde uns der E-Mailverkehr zwischen der BBG und dem Bauamt zwar bestätigt, aber die Einsicht verwehrt, obwohl diese Bestandteil der Akten ist.

Hiermit bitten wir das Bauamt ausdrücklich noch einmal uns zeitnah diese E-Mail zuzusenden. Unsere E-Mailadressen sind bekannt.

Hier ein Passage vom Ablehnungsbescheid des Landesbetriebes für Straßenwesen:
Zitat

mit Ergänzung der Pünktchen vom Auditbericht „ Ein Überholen und Begegnen ist allerdings nur unter Nutzung der Fahrbahn möglich.“

Unabhängig von vielen weiteren Verstößen im Auditbericht wussten also der Fachplaner, das Bauamt als Fachbehörde und Frau Fellner als Bauamtsleiterin zum Zeitpunkt der Abstimmung am 25.4.24 bereits, dass u. a. gegen die RASSt 06 Punkt 6.1.1.2 verstoßen wird.

Dort steht, dass bei Linienbusverkehr für zweistreifige Sammelstraßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 6,5 m vorgeschrieben ist.

Außerdem wurde Herr Grohs bereits von Frau Forster -König in einer Stellungnahme zum Ausbau der Saarstr. vom 21.7.2020 auf die Mindestgehwegbreite von 1,80 m hingewiesen. Mailkopie ist bei Interesse einsehbar.

Somit wurde vorsätzlich gegen die Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit bei dieser Planung verstoßen und die Gefährdung der Bürger wird billigend in Kauf genommen. Wir möchten ausdrücklich eine verkehrssichere und möglichst barrierefrei sanierte Straße!!!

Hier unsere Fragen

Kann hier nicht der Eindruck entstehen, dass sie liebe Stv als unsere Vertreter dazu benutzt werden sollten, eine von wo auch immer schon getroffene Entscheidung zur Planung unter dem Slogan den ÖPNV auszubauen zu legitimieren?

Ist die Abstimmung zum Bauvorhaben 1015/2024 vom April 24 automatisch ungültig, da die Bauplanung diverse Mängel aufweist, der Gehweg zu eng und eine Straßenraumbreite für den Linienbus von 6,5m nicht möglich ist ?

Ist der Beschluss durch Ablehnungsbescheide der ILB, des Landesstraßenamtes sowie der im Audit festgestellten diversen Mängel hinfällig ?

Welcher gesetzliche Zeitraum ist für den Beginn der Umsetzung nach einer Beschlussfassung vorgeschrieben ?

Darf die im Beschluss bestätigte Bauplanung im Nachhinein geändert werden?